

Bericht und Antrag des Regierungsrates
vom 8. März 2000 an den Landrat
zur Änderung der Verordnung über die Staatliche Versicherungskasse Uri

I. Ausgangslage

Die bestehende Verordnung (RB 2.4221) datiert vom 29. September 1999. Mit der damaligen Teilrevision wurde eine formelle und materielle Anpassung an die Bundesgesetzgebung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge und über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge vorgenommen. Zusätzlich wurden die Rentenumwandlungssätze der steigenden Lebenserwartung angepasst, das System der kollektiven Finanzierung bei den Arbeitgebern durch ein solches mit individueller Finanzierung ersetzt und die Altersgutschriften als Reaktion auf die niedrige Teuerung in der Vergangenheit herabgesetzt.

Die daraus folgende Beitragsreduktion sollte zu Einsparungen für Arbeitnehmer und Arbeitgeber von je einer Mio. Franken führen. So stand es im Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Landrat vom 29. Juni 1999. Kurz nach der Verabschiedung der Vorlage durch den Landrat stellte der Versicherungsexperte fest, dass aufgrund eines Berechnungsfehlers dieses Ziel bei den Arbeitgebern nicht erreicht wird. Der Regierungsrat hat den Landrat über den Fehler orientiert. Er veranlasste eine erneute Teilrevision, um wie seinerzeit angekündigt auch auf Seiten der Arbeitgeber eine Einsparung von einer Mio. Franken zu erreichen.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Sparbeiträge der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber vor und nach der Revision vom 29. September 1999. Die Risiko- und die Teuerungsbeträge wurden damals nicht geändert. Die Berechnungen beruhen auf dem Versichertenbestand vom 31. Dezember 1997.

Tabelle 1

Vergleich der Sparbeiträge von Arbeitnehmern und Arbeitgebern vor und nach der Revision vom 29. September 1999.

	in Mio. Fr.				
	Beiträge vor Revision	Beiträge nach Revision	Einsparung	Ursprüng- liches Ziel der Vorlage	Abweichung vom ursprünglichen Ziel
Arbeitnehmer	8.279	7.241	1.038	1.000	+ 0.038
Arbeitgeber	10.166	9.704	0.462	1.000	- 0.538
Total	18.445	16.945	1.500	2.000	

II. Massnahmen zur Fehlerkorrektur

Die Korrektur des Fehlers soll über eine Reduktion der Teuerungsbeiträge der Arbeitgeber erfolgen. Um zusätzlich rund 0.6 Mio. Franken einzusparen und damit die geforderte Gesamteinsparung von einer Mio. Franken zu erzielen, bietet sich aufgrund der guten Dotierung des Teuerungsfonds eine Reduktion bei den Teuerungsbeiträgen an. Dabei sind begleitende Massnahmen zu treffen, damit das Ziel einer massvollen Teuerungsanpassung der Renten mittel- bis langfristig nicht gefährdet ist.

III. Entwicklung des Fonds Teuerungszulagen

Der Teuerungsfonds wird über die Teuerungsbeiträge von Arbeitnehmern und Arbeitgebern, Zinsen sowie dem Vermögensüberschuss auf dem Deckungskapital der Renten gebildet. Zurzeit enthält der Teuerungsfonds 26 Mio. Franken. Die Zahl wurde geschätzt, da der Rechnungsabschluss 1999 zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts noch nicht vorlag. Von den 26 Mio. Franken des Teuerungsfonds sind 4.6 Mio. Franken durch zugesprochene Teuerungszulagen gebunden. Für künftige Teuerungszulagen standen per 31. Dezember 1999 somit 21.4 Mio. Franken zur Verfügung. Damit könnte den heutigen Rentnerinnen und Rentnern eine jährlich wiederkehrende Teuerungszulage von ca. 1.8 % gewährt oder die Renten einmalig um 18 % erhöht werden. Der Teuerungsfonds hat somit ein Niveau erreicht, bei dem sich die Frage generell stellt, ob nicht eine langsamere Aufstockung sinnvoll wäre.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung des Teuerungsfonds seit 1994.

Tabelle 2

Entwicklung des Teuerungsfonds 1994 bis 99.

Stand per 31.12.	Teuerungsfonds in Mio. Fr.
1994	6.800
1995	10.366
1996	13.516
1997	17.800
1998	21.931
1999	26.000 (geschätzt)

Die geltenden Vorschriften für die Finanzierung des Teuerungsfonds (Art. 43 Abs. 1 und 3) sind starr. Sie lassen eine Reduktion der Teuerungsbeiträge oder eine Umverteilung des Vermögensüberschusses selbst dann nicht zu, wenn der Teuerungsfonds unverhältnismässig hoch wird. Den Teuerungsfonds unbegrenzt zu erhöhen, falls die Kasse als Ganzes unter Umständen einen Fehlbetrag ausweist, ist jedoch wenig sinnvoll.

IV. Lösungsvorschlag

Durch die vorliegende Teilrevision soll das ursprüngliche Ziel einer Beitragsentlastung um eine Mio. Franken auch für die Arbeitgeber erreicht werden. Dazu bietet sich wie erwähnt der mit bedeutenden Reserven ausgestattete Teuerungsfonds als Lösung an, indem die Arbeitgeberbeiträge gemäss Artikel 43 Absatz 1 der Kassenverordnung an diesen Fonds reduziert werden.

1. Herabsetzung der Arbeitgeberbeiträge an den Teuerungsfonds

Damit die Entlastung der Arbeitgeber über eine Reduktion der Teuerungsbeiträge zustande kommt, sollen diese gemäss Artikel 43 Absatz 1 der Verordnung von bisher 2 % um 0.8 Prozentpunkte auf neu 1.2 % gesenkt werden. Ausgehend von der Lohnsumme am 31. Dezember 1997 von 81.337 Mio. Franken bringt eine Reduktion der Teuerungsbeiträge um 0.8 % den Arbeitgebern eine Entlastung von rund 0.651 Mio. Franken. Zusammen mit der Entlastung aus den Sparbeiträgen anlässlich der Revision vom 29. September 1999 in Höhe von 0.462 Mio. Franken (siehe Tabelle 1) ergibt sich ein Total von 1.113 Mio. Franken.

2. Finanzierung des Teuerungsausgleichs

Die Versicherungskasse finanziert den Teuerungsausgleich der Renten im sogenannten Rentenwertumlageverfahren. Dabei wird das notwendige Deckungskapital im Zeitpunkt

der Rentenanpassung gebildet. Das Deckungskapital entspricht dem Kapital, welches bereitgestellt werden muss, um den zugesprochenen Teuerungsausgleich auf den laufenden Renten lebenslänglich gewähren zu können. Die vorgeschlagenen reduzierten Teuerungsbeiträge der Arbeitgeber (1.2 %) zusammen mit jenen der Arbeitnehmer (1 %) von insgesamt 2.2 % reichen im Umlageverfahren aus, um die Renten jährlich um rund 1.5 % der Teuerung anzupassen. Diese Zahl wird sich allerdings sukzessive verringern, weil sich das Verhältnis von den aktiven versicherten Personen zu den Rentnern voraussichtlich deutlich in Richtung Rentner verändern wird.

Zudem reicht der Bestand des Teuerungsfonds exkl. dem Anteil für die bereits zugesprochenen Teuerungszulagen aus, um bei allen gegenwärtigen Rentnern und Rentnerinnen und deren zukünftigen Hinterlassenen die Renten jedes Jahr bis zum Tod um ca. 1.8 % zu erhöhen.

Somit ist es möglich, aus den laufenden Teuerungsbeiträgen zusammen mit dem Bestand des Teuerungsfonds die heutigen Renten jährlich um mehr als 3 % zu erhöhen. Damit ist die bei der Festsetzung der Altersgutschriften der aktiven versicherten Personen gemachte Annahme (Modell mit Realverzinsung) von einer teuerungsbedingten Anpassung der Löhne um 2.5 % mehr als abgedeckt.

3. Beitragsverhältnis der über 25-jährigen versicherten Personen

Der Arbeitgeberbeitrag sinkt um 0.8 % und beträgt neu durchschnittlich 14.0 % (= 11.9 % + 0.9 % + 1.2 %) des versicherten Lohnes. Der Arbeitnehmerbeitrag bleibt bei durchschnittlich 10.7 % (= 8.9 % + 0.8 % + 1 %) des versicherten Lohnes. Somit ergibt sich das neue Beitragsverhältnis von Arbeitgeber 56.7 % zu Arbeitnehmer 43.3 %. Dieses Beitragsverhältnis deckt sich mit den in Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Landrat vom 29. Juni 1999 gemachten Angaben. Das Beitragsverhältnis ist von der Alters- und Lohnstruktur abhängig und kann sich in Zukunft verändern.

V. **Neuregelung der Finanzierung des Teuerungsfonds**

1. Verteilung der Vermögensüberschüsse

Die heutige Formulierung von Artikel 43 Absatz 3 der Kassenverordnung besagt, dass der Vermögensüberschuss auf dem Deckungskapital der Renten in den Teuerungsfonds fließt. Der Grundsatz, dass die Gewinne im Verhältnis der Deckungskapitalien den aktiven Versicherten beziehungsweise den Rentnerinnen und Rentnern zugewiesen

werden, ist als allgemeine Richtlinie zu unterstützen. Es ist aber nicht sinnvoll, dem Teuerungsfonds unbegrenzt Mittel zuzuführen, währenddem die Kasse als Ganzes unter Umständen einen Fehlbetrag aufweist. Es gilt auch zu berücksichtigen, dass die Rentnerinnen und Rentner allein durch die steigende Lebenserwartung Kapitalkosten verursachen, die über den technischen Zinsfuss von 4 % hinausgehen.

In Zukunft soll deshalb der Kassenkommission die Kompetenz eingeräumt werden, die Verteilung der Vermögensüberschüsse situationsgerecht unter Berücksichtigung der Gesamtfinanzierung der Kasse vorzunehmen.

2. Flexibilisierung der Teuerungsbeiträge

Per 1. Januar 2000 betrug das Deckungskapital der Renten 118.6 Mio. Franken und die ungebundenen Mittel des Teuerungsfonds (geschätzt) 21.0 Mio. Franken. Folglich betrug der prozentuale Anteil der ungebundenen Mittel des Teuerungsfonds am Deckungskapital Renten 17.7 %.

Neu soll die Kassenkommission die Kompetenz erhalten, die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge an die Teuerung um maximal 0.5 Prozentpunkte senken zu können, falls die ungebundenen Mittel des Teuerungsfonds mehr als 25 % des Deckungskapitals der Renten betragen. Die Kassenkommission kann diese Anpassungen jederzeit wieder rückgängig machen.

VI. Antrag

Gestützt auf den vorliegenden Bericht beantragt der Regierungsrat dem Landrat, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Änderung zur Verordnung über die Staatliche Versicherungskasse Uri, wie sie im Anhang enthalten ist, wird beschlossen.

Anhang

Änderung der Verordnung über die Staatliche Versicherungskasse

VERORDNUNG
über die Staatliche Versicherungskasse Uri

(Änderung vom...)

Der Landrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 29. September 1999 über die Staatliche Versicherungskasse Uri¹⁾ wird wie folgt geändert:

Artikel 43 Beiträge

¹⁾Der Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin und die versicherte Person entrichten der Kasse folgende prozentuale Beitragssätze:

Alter	Versicherte Person				Arbeitgeber bzw. Arbeitgeberin			
	Alter	Risiko	Teuerung	Total	Alter	Risiko	Teuerung	Total
18 - 24	0,0	0,8	0,0	0,8	0,0	0,9	0,0	0,9
25 - 31	7,0	0,8	1,0	8,8	5,0	0,9	1,2	7,1
32 - 41	8,0	0,8	1,0	9,8	9,0	0,9	1,2	11,1
42 - 51	9,5	0,8	1,0	11,3	12,5	0,9	1,2	14,6
52 - 58	10,0	0,8	1,0	11,8	19,0	0,9	1,2	21,1
59 - 62	10,0	0,8	1,0	11,8	15,0	0,9	1,2	17,1
63 - 65	7,0	0,8	1,0	8,8	5,0	0,9	1,2	7,1

²⁾Der Arbeitgeber- bzw. Arbeitgeberinbeitrag muss mindestens gleich hoch sein wie die gesamten Beiträge seiner versicherten Personen.

1) RB 2.4221

³Die Kassenverwaltung führt über die Kosten der Risikoversicherung und der Teuerung eine Sonderrechnung. Die Beiträge für die Teuerung werden dem Teuerungsfonds gutgeschrieben.

⁴Die Kassenkommission kann, solange die ungebundenen Mittel im Teuerungsfonds mindestens 25 % des Deckungskapitals der Rentner bzw. Rentnerinnen betragen, Beiträge für die Teuerung gemäss Absatz 1 zugunsten der versicherten Personen und deren Arbeitgeber bzw. Arbeitgeberin um maximal je 0.5 Prozentpunkte herabsetzen. Die Kassenkommission kann diese Anpassungen jederzeit wieder rückgängig machen.

⁵Die Kassenkommission kann aus allfälligen Gewinnen der Kasse Zuwendungen in den Teuerungsfonds beschliessen. Sie entscheidet darüber jährlich.

⁶Der Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin schuldet der Kasse die gesamten Beiträge. Er oder sie zieht den Anteil der versicherten Personen bei der Lohnzahlung ab.

⁷Die Beiträge werden monatlich fällig. Sie sind ab ihrer Fälligkeit mit einem Verzugszins zu verzinsen. Der Verzugszins entspricht dem BVG-Mindestzinssatz plus ein Prozentpunkt.

Artikel 52 Buchstabe l Kassenkommission (neu)

Die Kassenkommission vollzieht die Verordnung. Sie führt und überwacht die Kasse. Insbesondere hat sie:

- l) jährlich über die Zuwendungen von allfälligen Gewinnen der Kasse an den Teuerungsfonds zu bestimmen.

II.

Diese Änderungen unterliegen dem fakultativen Referendum. Sie treten am 1. Juni 2000 in Kraft.

Im Namen des Landrates

Der Präsident: Josef Gisler-Gamma

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber